

Satzung

Optimisten für Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen „Optimisten für Deutschland e.V.“
- 2 Er hat seinen Sitz in Fürth/Bay.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 Zweck des Vereins ist die die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO), der Förderung der Kinder-, Jugend - und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), Förderung von Kunst/Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), der Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation von Kultur- und Sportveranstaltungen mit internationalen Künstlern und Sportlern mit Rahmenprogrammen zur Förderung der Integration von ausländischen Mitbürgern und kultureller Toleranz
 - Informationsveranstaltungen und Rahmenprogramme bei Kultur- und Sportveranstaltungen zum Thema Kinder-, Jugend- und Altenhilfe in Verbindung mit der Förderung des Völkerverständigungsgedankens, bei denen Jugendliche, Kinder, Senioren, Behinderte und ausländische Mitbürger zusammen kommen.
 - Buchlesungen, Informationsveranstaltungen, Konzerte und Kunstunterricht an Schulen und Kindergärten zum Thema Kinderhilfe und Erziehungsförderung, um den respektvollen Umgang miteinander zu fördern
 - Buchlesungen, Informationsveranstaltungen, Konzerte und Kunstunterricht an Behinderteneinrichtungen zum Thema Integration von hilfsbedürftigen Menschen, um den respektvollen Umgang miteinander zu fördern
 - Buchlesungen, Informationsveranstaltungen, Konzerte und Kunstunterricht an Seniorenheimen zum Thema Altenhilfe, um das soziale und körperliche Wohl zu fördern

- Schulungen und Vorträge für Familien und Kinder zur Förderung des Familienzusammenhalts und der Gewaltprävention
 - Unterstützung des Inklusions- und Integrationsgedankens an Schulen und Kindergärten durch Informationsveranstaltungen und Schulungen in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen
 - Finanzielle Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen
- 4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlösen aus öffentlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in seiner jeweiligen Fassung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein hat mindestens sieben Mitglieder.
- 2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Das gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 3 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 5 Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 6 Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzung verleihen.

- 7 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind grundsätzlich nur gemeinsam vertretungsberechtigt. In Fällen der Abwesenheit oder in dringenden Fällen ist einer der Vorstandsvorsitzenden nach vorheriger Absprache und schriftlichem Einverständnis des verhinderten Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der erste und zweite Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.

- 5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Es besteht Sitzungszwang. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung je nach Bedarf, in der Regel einmal halbjährlich, einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Anschreiben des 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Im Falle der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von einem Monat einberufen werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand hat einen rechtzeitig gestellten Antrag zu beurteilen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

- 5 Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann der Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zum Abstimmen zugelassen wird.
- 6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

- 7 Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheimes Abstimmen. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.

Beim Abstimmen entscheidet die einfache Mehrheit, in den Fällen des Absatzes 9 a. die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angelehnt.

- 8 Über jede Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden. Sie muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die Tagesordnung nebst Ergänzungen, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- 9 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Im Besonderen obliegt ihr:

- a. das Abstimmen über eine Satzungsänderung, das Verleihen einer Ehrenmitgliedschaft und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- b. die Wahl des Vorstandes,
- c. das Entlasten des Vorstandes sowie die Entgegennahme und Diskussion der vom Vorstand zusammengestellten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte.

Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zum Prüfen des Kassenberichts einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, bestellen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

- d. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- das Abberufen des Vorstandes
- das Festsetzen des Mitgliedsbeitrages im Sinne des § 5 dieser Satzung
- An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen ab 50.000,00 Euro

§ 9 Hauptamtlicher Geschäftsführer

Der Vorstand kann durch Beschluss als „besonderen Vertreter“ gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Seine Vollmachten und Aufgaben sind durch Vertrag, Dienstanweisung oder Arbeitsplatzbeschreibung festzulegen.

Ein Entscheiden über Mitgliedsaufnahmen bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilzunehmen.

Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und hat ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Er ist an Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 10 Satzungsänderung

- 1 Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Fürth, 20.07.2013